

Der Bericht sagt:

Zu §. 24.

Die Regelung Dessen, was der Advocat als „gesetzmäßige Vergütung“ für seine Mühwaltungen zu fordern hat, durch eine Taxordnung hat, trotz Alledem, was von mancher Seite dagegen vorgebracht worden ist, entschiedene Vortheile für den Stand selbst, wie für Diejenigen, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen. Der Advocat wie der Client finden darin ein Anhalten dafür, was jener zu fordern befugt, dieser zu leisten verpflichtet ist.

Indem dadurch dem Verdachte der Willkür und Uebertheuerung vorgebeugt wird, unterbleiben vielfache Streitigkeiten und Klagen über Bedrückung. Auch der Richter, auf dessen Entscheidung in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft zuletzt immer zurückzukommen ist, hat solcher-gestalt einen wenigstens in der Hauptsache zutreffenden und beide Theile vor Ausschreitungen schützenden Maßstab der Beurtheilung zur Hand. Darum haben auch in Ländern, wo es an einer solchen fehlte, die Sachwalter selbst auf Erlass einer Taxordnung angetragen. Nur muß dieselbe elastisch genug sein, um zu gestatten, daß auch Arbeiten, welche sich als besonders mühevoll und zeitraubend darstellen, den entsprechenden Lohn finden. Läßt nun auch die neueste dormalen im Königreiche Sachsen noch bestehende Taxordnung für Sachwaltergebühren vom 26. November 1840 ein billiges Ermessen insofern zu, als in sehr vielen Fällen zwischen dem minimum und maximum der Ansätze ein ziemlich weiter Spielraum stattfindet, und enthält sie überdies unter Nr. 35 eine Bestimmung, wonach in besondern Fällen, wo nämlich die Ausarbeitung einer Sache außerordentlich weitläufig, mühsam und zeitraubend ist, auch noch ein Mehreres als das maximum in Ansatz gebracht werden kann, so entspricht sie doch, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts bemerkt und wohl auch von der Staatsregierung zeither nicht verkannt wurde, nicht allenthalben mehr den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Deputation schlägt deshalb der geehrten Kammer vor, folgenden Antrag, von welchem sie nach dem Gange der Verhandlungen glaubt annehmen zu dürfen, daß ihm die Herren königlichen Commissare nicht entgegen sein werden, ihre Zustimmung zu ertheilen:

im Verein mit der hohen ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, daß sie demnächst eine Revision der Taxordnung für Sachwaltergebühren vornehme, die Ansätze, welche dessen bedürfen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen erhöhe, sonst wahrgenommene Mängel abstelle und die revidirte Taxordnung als eine provisorische vorbehaltlich der definitiven Feststellung derselben bei der künftigen Proceßgesetzgebung gleichzeitig mit Publication der gegenwärtigen Advocatenordnung in Kraft treten lasse.

Abg. v. Eriegern: Der Punkt, der hier zur Sprache kommt, hat vorzüglich zwei Seiten. Es kann vielleicht die Ansicht vertheidigt werden, daß es am zweckmäßigsten wäre, überhaupt die Taxordnung aufzuheben, und es ganz dem freien Uebereinkommen zwischen Sachwalter und Clienten zu überlassen, die Vergütung, auf welche der Sachwalter Anspruch hat, festzustellen. Es hat aber diese Ansicht in der Deputation keine Vertretung gefunden, und

ich kann mich daher wohl der Mühe überhoben erachten, die sehr vielen Bedenken aufzuführen, welche sich gegen eine solche Bestimmung mit Recht einwerfen lassen. Es dürfte auch nicht im Interesse des Sachwalterstandes liegen, wenn man eine solche Bestimmung treffen wollte. Wenn nun aber einmal eine Taxordnung gelten soll, so ist es unbedingt nothwendig, daß sie mit den Zeitverhältnissen in richtigem Einklange steht. Das ist jedoch nicht mehr allenthalben der Fall. Die Taxordnung, welche jetzt gilt, ist allerdings im Jahre 1840 revidirt worden. Diese Revision hat aber keineswegs den Zweck gehabt, im Allgemeinen zeitgemäße Bestimmungen zu treffen; sie ward vielmehr zunächst nothwendig gemacht, durch Einführung eines neuen Münzfußes, sie war eigentlich weiter nichts, als eine Umrechnung der Taxordnungen von 1810 und 1812. Daß aber im Allgemeinen eine Erhöhung der Preise für alle Lebensbedürfnisse seit jener Zeit eingetreten ist, daß man daher auch in jeder Beziehung für nöthig erachtet hat, die feststehenden Belohnungen, namentlich für geistige Arbeiten, etwas höher anzusetzen, wie früher, das ist eine Sache der Erfahrung, ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten. Nun habe ich aber noch rücksichtlich der Fassung unsers Antrag zu bemerken, daß nach Ansicht der Deputation die definitive Feststellung der Taxordnung wenigstens in den Hauptgrundzügen den Kammern zur Genehmigung vorzulegen sein wird. Es müßte aber selbstverständlich bis dahin noch einige Zeit vorgehen, es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Staatsregierung wohl kaum geneigt sein könnte, eine ganz definitive Regulirung dieser Angelegenheit jetzt eintreten zu lassen, wo der Erlass einer neuen Civilproceßordnung in Aussicht steht. Es wird also wohl im Interesse der Staatsregierung und auch der Kammern sein, wenn die definitive Regulirung dieser Angelegenheit jetzt ausgesetzt bliebe; jedoch würde es auch meines Erachtens eine große Härte gegen den Advocatenstand enthalten, wenn man ihn auf diese späte Zukunft im Allgemeinen vertrusten wollte. Es giebt da wohl nur einen einzigen Ausweg, den, daß man der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, provisorisch Abhilfe zu treffen, und ich glaube, daß unser dahin gehender Antrag kaum erheblichen Widerspruch in der Kammer finden wird. Zu bemerken habe ich dabei, daß nicht etwa alle Ansätze der Taxordnung erhöht werden sollen. Sie enthält namentlich für Dinge, die weniger Anstrengung und Arbeit kosten, verhältnißmäßig nicht zu niedrige Ansätze. Ein wesentlicher Fehler liegt aber darin, daß rücksichtlich solcher Gegenstände, die wirklich eine größere Anstrengung erfordern, Zeit und Arbeit des Advocaten weit mehr in Anspruch nehmen, zu niedrige Sätze als Regel gelten. Es wird auch, wie schon im Bericht angedeutet, in dieser Beziehung durch die Vorschrift, daß die taxmäßigen Ansätze in ganz ungewöhnlichen Fällen überschritten werden dürften, keine ausreichende Abhilfe ge-